

Wirkungsvolle Kontrolle von Unternehmen und stärkere Beteiligung der Arbeitnehmer am Unternehmenserfolg

Bei den Verwerfungen der internationalen Finanzmärkte sind insbesondere deutsche Staatsbanken in Schieflage geraten. Dies liegt unter anderem auch an der mangelnden Kontrolle der Vorstände durch die nicht selten überforderten Aufsichtsorgane sowie mangelnder Transparenz gegenüber Parlamenten und Steuerzahlern.

Die Aufsichtsräte der großen börsennotierten Unternehmen haben eine herausragende Verantwortung für die wirtschaftliche und gesellschaftliche Entwicklung des Gemeinwesens. Führungsentscheidungen in diesen Unternehmen haben direkte Auswirkungen auf ganze Industriezweige. Sie haben direkte Auswirkungen nicht nur auf das eigene Personal, sondern in erheblichem Maße auch auf die Entwicklung kleiner und mittelgroßer Unternehmen, deren Geschäftsbasis in deren Umfeld direkt oder indirekt angesiedelt ist.

Die Eigentümer (Aktionäre) haben einen unverzichtbaren Anspruch darauf, dass ihre Interessen durch Aufsichtsgremien vertreten werden, die mit höchster Kompetenz und mit größter Sorgfalt ihre Tätigkeit ausüben. Eine wirkungsvolle Kontrolle privater und öffentlicher Unternehmen ist nur durch ein Höchstmaß an Transparenz und Effizienz zu gewährleisten. Hierzu gilt es außerdem, die Aufsichtsräte und Eigentümerrechte durch verschiedene Maßnahmen zu stärken.

Unternehmen besser kontrollieren und Eigentümerrechts stärken

1. Die Größe der Aufsichtsräte soll auf maximal zwölf Mitglieder begrenzt werden. Dies gilt es durch eine entsprechende Änderung des Aktiengesetzes und des Mitbestimmungsgesetzes zu regeln.
2. Die Zahl der Aufsichtsratsmandate pro Person sollte auf fünf begrenzt sein. Pro Person sollten nur zwei Mandate als Aufsichtsratsvorsitzender ausgeübt werden. Sollte eine entsprechende Regelung im Corporate-Governance-Kodex nicht eingehalten werden, ist eine gesetzliche Regelung zu treffen.
3. Die Wählbarkeit von früheren Vorstandsmitgliedern zum Aufsichtsratsvorsitzenden ist für die Dauer von drei Jahren durch eine entsprechende Änderung aktienrechtlicher Vorschriften auszuschließen.
4. Die Arbeit der Aufsichtsräte ist im Rahmen einer Änderung aktienrechtlicher Vorschriften zu professionalisieren. Die Umsetzung der konkreten Maßnahmen soll dem Aufsichtsrat überlassen und in der Geschäftsordnung festgelegt werden.
5. Die starren Regelungen im Aktienrecht, die deutsche Unternehmen im internationalen Wettbewerb einschränken, sollen durch flexible Regelungen im Sinne von Satzungsbeschlüssen durch die Hauptversammlung ersetzt werden. Mit dieser Stärkung der Satzungsautonomie können aktionärsseitig die Gestaltungsmöglichkeiten, Mitspracherechte und der Einfluss auf die Geschicke der Gesellschaft erweitert werden.
6. Da die meisten Unternehmen der Empfehlung des Deutschen Corporate Governance Kodex zur Offenlegung von Vorstandsgehältern nicht folgen, ist zur Förderung der Transparenz eine Stärkung der Rechte der Hauptversammlung notwendig. Den Aktionären als Eigentümern der Gesellschaft soll durch eine Änderung des Aktiengesetzes die Möglichkeit eingeräumt werden, durch Hauptversammlungsbeschluss zu entscheiden, ob und mit welcher Differenzierung die Vorstandsvergütungen veröffentlicht werden.
7. Abfindungen bei vorzeitiger Beendigung der Vorstandstätigkeit sollen gemäß des gültigen Kodex den Wert von zwei Jahresvergütungen nicht überschreiten und nicht mehr als die Restlaufzeit des Anstellungsvertrages vergüten.
8. Bei Nichtentlastung von Aufsichtsratsmitgliedern durch die Hauptversammlung sind den Eigentümern angemessene Sanktionsmöglichkeiten einzuräumen.

Arbeitnehmer stärker am Unternehmenserfolg beteiligen

Im Interesse einer stärkeren Beteiligung der Arbeitnehmer am Unternehmenserfolg und am Unternehmenskapital spricht sich die FDP dafür aus, dass die gegenwärtige Vergütungsstruktur von festen – tariflichen – Vergütungen zu einem Drei-Säulen-Modell fortentwickelt wird. Zu dem tariflichen Fixum sollten ein variables Gehalt sowie eine Aktienkomponente (Belegschaftsaktien/Aktienoptionen) hinzukommen. In Analogie zu Vorständen und Geschäftsführern könnten Arbeitnehmer in Zeiten hoher Erträge an diesen angemessen beteiligt werden, ohne dass dies die Gefahr erhöhter Fixkosten für künftige – möglicherweise schwierigere – Ertragssituationen heraufbeschwört. Eine Aktienkomponente würde darüber hinaus die Verbundenheit der Arbeitnehmer mit dem Unternehmen und einem nachhaltigen Unternehmenserfolg fördern.

Beschluss des Landeshauptausschusses der FDP Nordrhein-Westfalen am 20. Oktober 2007 in Kamen

9. Zusätzlich zum (tariflichen) fixen Gehalt sollen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern durch ein variables Gehalt sowie durch eine Aktienkomponente (Belegschaftsaktien/Aktienoptionen) vergütet werden können. Die variable Vergütung könnte einerseits vom Unternehmenserfolg (EBIT, Betriebsergebnis etc.) und andererseits von einem persönlichen Erfolgsmaßstab (Zielvereinbarungen, standardisierte Leistungsbeurteilungen) abhängig gemacht werden. Um die Attraktivität dieser variablen Vergütungsbestandteile zu steigern, schlägt die FDP eine steuerprivilegierte Behandlung vor. Hierbei ist eine Höchstbetragsregelung vorzusehen, um vor allem mittlere Arbeitnehmereinkommen zu entlasten.
10. Zur Förderung von Belegschaftsaktien käme neben betrieblichen Maßnahmen (z. B. Rabattregelungen) ebenfalls eine steuerliche Privilegierung in Betracht, die zur Vermeidung von Doppelbesteuerung auch geboten wäre: Der Erwerb von Belegschaftsaktien sollte vor Steuern möglich sein, eine Versteuerung würde erst bei Veräußerung der Aktien und Realisierung entsprechender Gewinne anfallen.

Gewerkschaftsprivileg in Aufsichtsräten abschaffen

Nach § 7 des Mitbestimmungsgesetzes gehören dem Aufsichtsrat mindestens zwei Vertreter von Gewerkschaften an. Die FDP hält es hinsichtlich einer wirkungsvollen Kontrolle von Kapitalgesellschaften für nicht zielführend und sachgerecht, in dieser Frage Gewerkschaften zu privilegieren und den Arbeitnehmern gesetzlich detailliert vorzuschreiben, wen sie als Arbeitnehmervertreter in den Aufsichtsrat bestellen.

11. Zur Stärkung der innerbetrieblichen Mitbestimmung fordert die FDP-NRW deshalb die Beseitigung des Gewerkschaftsprivilegs bei der Zusammensetzung des Aufsichtsrates.

Freistellung kleiner Kapitalgesellschaften

In Deutschland sind über 1.000 Aktiengesellschaften an der Börse notiert. Der Deutsche Corporate Governance Kodex ist in seiner Ausrichtung jedoch stark auf die DAX-Unternehmen ausgelegt. Bei den börsennotierten Gesellschaften handelt es sich allerdings häufig um kleinere Gesellschaften, die einen Zugang zum Kapitalmarkt suchen oder traditionell noch an der Börse verblieben sind. Diese werden durch die verbindliche Befassung mit dem Deutschen Corporate Governance Kodex über § 161 Aktiengesetz unnötig und übermäßig mit Bürokratie und Verwaltungskosten belastet.

12. Die FDP-NRW fordert deshalb, börsennotierte Aktiengesellschaften, die kleine Kapitalgesellschaften im Sinne von § 267 Absätze 1 und 4 Handelsgesetzbuch sind, von der Anwendung des Deutschen Corporate Governance Kodex über § 161 Aktiengesetz grundsätzlich frei zu stellen.

Parlamentskommission statt Regierungskommission

Der Deutsche Corporate Governance Kodex ist eine mittelbare Rechtsquelle und damit eine Verhaltensregel von Gesetzesgleicher Wirkung. Die bisherige Deutsche Corporate Governance Kommission als von der Regierung und nicht vom Parlament eingesetzte Kommission setzt sich damit dem Einwand aus, sowohl gegen den Gesetzesvorbehalt (Art. 20 Absatz 3 GG) als auch gegen das Demokratieprinzip (Art. 20 Absatz 2 Satz 2 GG) zu verstoßen.

13. Die FDP-NRW fordert deshalb, die bisherige "Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex" durch eine vom Deutschen Bundestag für die Dauer der laufenden Legislaturperiode eingesetzte Kommission zu ersetzen. In dieser sollen vom Parlament gewählte Experten den Deutschen Corporate Governance Kodex weiter entwickeln. Die Kommission hat dem Parlament jährlich über vorgenommene Änderungen zu berichten.

„Public Corporate Governance Kodex“ für öffentliche Unternehmen als Vorbildfunktion für die Privatwirtschaft

Der Deutsche Corporate Governance Kodex zielt darauf ab, für börsennotierte Kapitalgesellschaften die in Deutschland geltenden Regeln zur Unternehmensleitung und -überwachung für nationale und internationale Investoren transparent zu machen.

Beschluss des Landeshauptausschusses der FDP Nordrhein-Westfalen am 20. Oktober 2007 in Kamen

14. Die FDP schlägt vor, mit einem „Public Corporate Governance Kodex“ ebenfalls eine wirkungsvolle Kontrolle von öffentlichen Unternehmen von Bund, Ländern und Kommunen sicherzustellen.

Dieser Kodex soll Transparenz schaffen und weiteren Krisen im Bereich von öffentlichen Unternehmen vorbeugen. Öffentliche Unternehmen operieren mit Steuergeldern und sind somit in erster Linie Bürgern und Parlamenten verpflichtet. Ein Public Corporate Governance Kodex soll die Öffentlichkeit als Kontrollorgan einbeziehen, gegenüber dem das Unternehmen die effiziente Verwendung dieser öffentlichen Gelder unter Beweis stellen muss.

Der Public Corporate Governance Kodex soll in Form von Anregungen und Empfehlungen gestaltet werden. Bei Nichterfüllung, beispielsweise aufgrund von Unvereinbarkeit von Kodex und Unternehmenszweck, muss das Unternehmen die Abweichungen plausibel erklären. Diese Erklärungspflicht gegenüber der Öffentlichkeit soll in Form eines Bundesgesetzes etabliert werden, welches die verschiedenen Rechtsformen und Ausprägungen öffentlicher Unternehmen berücksichtigt.

Inhaltlich soll sich der Kodex am bereits bestehenden Deutschen Corporate Governance Kodex orientieren und genau auf die Unterscheidung zwischen Leitungs- und Kontrollorgan, bzw. Vorstand und Aufsichtsrat eingehen. Er soll zur Offenlegung des Aufbaus und der Struktur des Unternehmens beitragen und eine Übersicht über die Anteilseigner des Unternehmens fordern. Ebenso muss im Kodex die Entscheidungsfindung zur Festlegung einer angemessenen Vergütung des Vorstandes und gegebenenfalls des Aufsichtsrates, sowie deren Veröffentlichung im Jahresabschluss vorgeschrieben werden. Gegenüber der Öffentlichkeit muss dies in den Beteiligungsberichten des Bundes, der Länder und der Kommunen dokumentiert werden. Vertreter in Aufsichtsräten, die von Stadträten und Kreistagen entsandt werden, müssen die Möglichkeit haben, dem Rat bzw. Kreistag über ihre Tätigkeit in nichtöffentlicher Sitzung berichten zu können.

Bei der Besetzung des Aufsichtsrates muss die Qualität der Mitglieder im Vordergrund stehen. Um den Vorstand optimal kontrollieren zu können, ist ein Prüfungsausschuss innerhalb des Aufsichtsrates zu bilden, der sich ausschließlich mit der Rechnungslegung beschäftigt.

Zusätzlich zur Transparenz gegenüber der Öffentlichkeit muss bei Staatsbanken das Interesse des Kapitalmarkts an einer nachvollziehbaren und angemessenen Unternehmensverfassung berücksichtigt werden. Den Wertpapierkäufern dieser Banken wird durch einen Public Corporate Governance Kodex mehr Aufschluss über die wirtschaftliche Lage der Bank und dadurch mehr Sicherheit geboten. Die Unternehmensverfassung des Kreditinstitutes sollte in diesem Zusammenhang auch auf seine Haftungsstrukturen eingehen.